

# Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Vestenbergsgreuth

Vom 27. September 2004

Der Markt Vestenbergsgreuth erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in Vestenbergsgreuth.

## § 1 Gebührenerhebung, Gebührenarten

- (1) Der Markt Vestenbergsgreuth erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhof in Vestenbergsgreuth) Gebühren.
- (2) Für die Benutzung des Friedhofes werden Grabgebühren und für die Dienstleistung des Friedhofs- und Bestattungspersonals Bestattungsgebühren erhoben.

## § 2 Grabgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Grabstätten wird eine Grabgebühr, die auf die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten ist, erhoben.

(2) Es werden folgende Gebühren erhoben

### 1. Reihengräber

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Kinder bis zu 6 Jahren           | 100,00 € |
| b) für Kinder ab 6 Jahre und Erwachsene | 250,00 € |

### 2. Familiengräber

500,00 €

### 3. Urnengräber

- |  |            |
|--|------------|
| a) für die Erdbestattung gelten die jeweiligen Sätze nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 |            |
| b) für die Urnennischen mit zweistelligen Urnenplätzen in der Urnenwand      | 500,00 €   |
| c) für die Urnennischen mit vierstelligen Urnenplätzen in der Urnenwand      | 1.000,00 € |

### 4. Für die Fundamente werden pauschal

- |                       |          |
|-----------------------|----------|
| a) für Familiengräber | 200,00 € |
| b) für Reihengräber   | 150,00 € |
| c) für Kindergräber   | 100,00 € |
| d) für Urnengräber    | 100,00 € |
| e) für Bodenaustausch | 50,00 €  |

erhoben.

(3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus (§ 29 Abs. 4 der Satzung für die gemeindliche Bestattungseinrichtung), so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 3 anteilig bis zum Ablauf der Ruhefristen zu entrichten.

### **§ 3 Bestattungsgebühren**

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Leichenhausbenutzung (pauschal)   | 30,00 €  |
| <br>(2) Friedhofs- und Bestattungspersonal  |          |
| 1. Grabherstellung (Ausheben und Schließen des Grabes einschließlich evtl. Erdabfuhr, Öffnen und Schließen der Urnennischen sowie zum Gravieren der Verschlussplatten der Urnenwand) für Gräber |          |
| a) für Kinder bis zu 6 Jahren   | 200,00 € |
| b) für Kinder ab 6 Jahre und Erwachsene   | 200,00 € |
| c) für Urnennischen   | 90,00 €  |
| <br>2. Übertiefe für Gräber   |          |
| a) für Kinder bis zu 6 Jahren   | 300,00 € |
| b) für Kinder ab 6 Jahre und Erwachsene   | 300,00 € |
| <br>3. Urnenbeisetzung  |          |
| a) für Kinder bis zu 6 Jahren   | 70,00 €  |
| b) für Kinder ab 6 Jahre und Erwachsene   | 70,00 €  |
| <br>4. Als Frostzuschlag in der Zeit vom 01.11. - 31.03. wird ein Zuschlag in Höhe von 25,00 € zur Gebühr nach den Ziffern 1 - 3 erhoben.   |          |
| <br>(3) Von dieser Gebührenregelung unberührt bleiben etwaige Ersätze, Gebühren und Kosten von Bestattungsinstituten, die diese für ihre eigenen Leistungen berechnen.                          |          |

### **§ 4 Weitere Gebühren**

Die Gebühren für Erlaubnisse, Gestattungen, Einwilligungen und andere Amtshandlungen bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. mit der Belegung der Grabstätte oder
  2. mit der Verleihung oder Verlängerung des Benutzungsrechts oder
  3. mit dem Ablauf des Benutzungsrechts für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist oder
  4. aus Anlaß von Dienstleistungen des Friedhofs- und Bestattungspersonals oder
  5. im Falle des § 6 durch die Veranlassung der Amtshandlung
  
- (2) Für das Entstehen der Gebührenschuld bei Urnengräbern gelten die Vorschriften Absatz 1 sinngemäß

## **§ 6 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV);
2. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt, ersatzweise an das Bestattungsinstitut gegeben hat;
3. wer die Kosten veranlaßt hat;
4. derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Gebührenbescheid, Fälligkeit**

(1) Über die Gebühr wird ein Gebührenbescheid ausgefertigt.

(2) Die Gebühr ist einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 8 Kostenersatz für Aufwendungen**

<sup>1</sup>Der Markt Vestenbergsgreuth kann über den allgemeinen Gebührensatz hinaus - für alle auf Veranlassung des Grabbenutzungsberechtigten oder sonstigen Gebührensschuldners (§ 6 Abs. 1) entstandenen sonstigen Aufwendungen (z.B. für die Entfernung von Grabdenkmälern usw.) - Kostenersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen verlangen. <sup>2</sup>Es werden die im Entstehungszeitraum maßgebenden Material- und Verrechnungslohnsätze verrechnet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft.

Vestenbergsgreuth, 18.03.2008  
Markt Vestenbergsgreuth

M ü l l e r  
1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerke:**

- Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 682 vom 30.10.2004 (S. 3)
- 1. Änderung vom 18.03.2008, Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 772 vom 12.04.2008 (S. 1)
- 2. Änderung vom 25.01.2010, Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 819 vom 30.01.2010 (S. 2)